

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Handewitt
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57 mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) mit den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.06.2011 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 6 erhält folgende Neufassung:

**§ 6
Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden Kalendermonat für Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte mit Gewinnmöglichkeit 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Handewitt, den 10.06.2011

Gemeinde Handewitt
-Der Bürgermeister-



(Dr. Christiansen)

